

Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Geräten der Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafenstraße 120, D-40474 Düsseldorf (Stand: 31.10.2008)

§ 1 Geltungsbereich, Anforderungen, Schutzrechte, Pläne

1.1 Die Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) für die Beschaffung von Maschinen und Geräten (Einkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten (nachfolgend: „AN“) werden ausdrücklich als Vertragsgrundlage ausgeschlossen, es sei denn, FDG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die FDG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

1.3 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen den aktuell anerkannten Regeln der Technik eines modernen Standards entsprechen, die verwendeten Materialien, Baugruppen usw. müssen von einer einwandfreien Qualität, die Arbeit korrekte Facharbeit sein. Alle Bauteile und Baugruppen sind so anzubringen, dass sie für die Instandhaltung leicht zugänglich und ohne Zerstörung von Bauteilen austauschbar sind.

1.4 Von Baugruppen, die einer techn. Neuerung oder aus techn. Gründen einer vorherigen Bemusterung bedürfen, sind dem Auftraggeber kostenlos und unverbindlich Muster zur Verfügung zu stellen, die Eigentum des AN bleiben.

1.5 Verletzungen von Patentrechten oder anderen Schutzrechten durch die nach diesem Vertrag zu liefernden Geräte und deren vertragsgerechten Gebrauch und daraus resultierende Ersatzansprüche bleiben im Verantwortungsbereich des AN. Der AN hat den Auftraggeber von allen aus Schutzrechtsverletzungen resultierenden Nachteilen freizustellen.

1.6 Nach schriftlicher Auftragserteilung hat der AN Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor Fertigungsbeginn zur Genehmigung bei FDG einzureichen. Die vollverantwortliche Nachprüfung bei techn. Umdispositionen ist vom AN ohne Zusatzkosten zu übernehmen. Die Genehmigung entbindet jedoch den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit für eine techn. einwandfreie Ausführung. Der AN haftet für die Richtigkeit der Dimensionierung von Bauteilen und Baugruppen des Fahrzeuges oder Gerätes innerhalb seines Lieferumfanges. In der Konstruktionszeichnung des AN sind Abmessungen, Gewichte, Gewichtsverteilungen, Achsbelastungen, Schwerpunktlage, Anschlüsse für Versorgungsleitungen, An- und Zubehörgeräte anzugeben bzw. darzustellen.

§ 2 Besichtigungstermine, (sog. „technische Vorabnahme“)

Die FDG behält sich Besichtigungstermine während der Erstellung der Maschine/des Gerätes (Lieferung) im Werk des AN vor. Für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die nicht in Serie gefertigt werden, ist diese Besichtigung Abnahmevoraussetzung. Die Termine werden vorher einverständlich vereinbart und sind so rechtzeitig zu legen, dass die Lieferung vor der endgültigen Endmontage von allen Seiten in Augenschein genommen und Funktionsprüfungen vorgenommen werden können. Sämtliche Vorkehrungen hierzu sind vom AN zu treffen. Individuell kann auch eine abschnittsweise Besichtigung vereinbart werden.

§ 3 Abnahme und deren Voraussetzungen

3.1 Für die Lieferung wird eine förmliche Abnahme durchgeführt;

der AN hat die Schlussabnahme zu verlangen und spätestens 14 Tage vor Lieferung gemeinsam mit dem AG abzustimmen. Die Abnahme erfolgt auf dem Gelände des Flughafens. An dem vereinbarten Termin nehmen Vertreter von AN und FDG teil; die Abnahme und ihre Feststellungen werden schriftlich protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

3.2 Die Abnahme erfolgt ausschließlich durch die oben beschriebene förmliche Abnahme, nicht durch eine evtl. Inbetriebnahme, Benutzung oder Verwendung durch die FDG. Erst mit der Abnahme geht die Gefahr auf die FDG über und die vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

Abnahmevoraussetzung ist über die vorbezeichneten vorab übergebenen Unterlagen hinaus die vollständige Übergabe der unter § 4 aufgeführten weiteren Unterlagen. Die komplette Dokumentation ist zusätzlich 1-fach auf CD Rom zu liefern.

Vor der Abnahme sind jedoch folgende Schritte zu beachten:

3.3 Spätestens 14 Tage vor der Lieferung sind folgende Unterlagen elektronisch im pdf-Format zu übersenden:

- Betriebsanleitung (Handbuch) separat je Fahrzeug- / Gerätetyp in deutscher Sprache
- Kurz-Betriebsanweisung (DIN A4) für den konkreten Nutzer, in welcher die Bedienelemente und -handlungen knapp dargestellt werden.
- Entwurf der Konformitätserklärung

3.4 Die Betriebsanleitung muss auch nicht kundig geschultem Personal die korrekte Bedienung im normalen Betrieb erlauben und ihm im Störfall die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Gefahrenangaben sowie die Wege zur zielbewussten Suche der Störungsursache und zur Beseitigung einfacher Störungen erlauben. Tabellarisch gegliedert sind darin aufzuführen:

- Funktion und Lage der Bedienelemente
- Bedienungsreihenfolge in Abhängigkeit der Betriebsweise
- Sicherheitseinrichtungen
- Betriebsarten
- Notbedienung
- Erläuterung zu Störmeldungen
- Gefahrenhinweise (hierzu gehört das Offenlegen der Gefahrenanalyse nach Maschinenrichtlinie)
- Fehlersuchtabellen

3.5 Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, steht der FDG ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, maximal jedoch EUR 5.000 zu. Spätestens bei Abnahme ist der FDG auf Verlangen eine Kurzeinweisung in die technischen Details sowie die Inbetriebnahme der Lieferung zu geben, deren Umfang und Intensität sich nach der Komplexität im Einzelfall richtet.

3.6 Vor der Abnahme sind durch den AN folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Vollständige Lieferung in betriebsbereitem Zustand
- b) Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals vor Ort am Flughafen Düsseldorf mit schriftlichem Protokoll
- c) Nachweis, dass der Lieferumfang den techn. Bedingungen und Vorschriften entspricht und die Leistungsdaten (auch hinsichtlich des Schallschutzes) der Spezifikation entsprechend erbracht werden. Messungen müssen die Zeit, den Ort, die Bedingungen, die Methode sowie die Messergebnisse enthalten.
- d) Für den Lieferumfang ist eine EG-Konformitätsbescheinigung vom AN vorzulegen.

3.7 Der AN hat bei Inbetriebnahme von Anbauteilen und Geräten (soweit seine Lieferung und Leistung davon berührt werden) durch einen sachkundigen Fachmann mitzuwirken.

§ 4 Technische Dokumentation, vom AG überlassene Unterlagen

4.1 Die technische Dokumentation muss zweifach in deutscher Sprache in Papierform angefertigt und dem AG übergeben werden. Sie soll in Tabellenform alle Wartungsarbeiten mit Angabe der Fristen enthalten. Darin sind die Arbeiten gesondert aufzuführen, die während der Gewährleistungszeit vom Betreiber durchzuführen sind. Im Einzelnen sind aufzuführen:

- behördliche Kontrollen und Prüfungen
- Schmier- und Dichtungsarbeiten
- Säuberungsarbeiten
- Ersatz von Verschleißteilen
- Eigenschaften von Betriebsmitteln
- Spezialwerkzeuge
- Ersatzteillisten mit Herstellerangaben

Ergänzend sind folgende Unterlagen zu fertigen und dem AG zu übergeben:

- Betriebsanleitung incl. Notbedienung
- Gefahrenanalyse
- Kurzbedienungsanleitung (DIN A4) am Fahrzeug-/Gerät angebracht
- Lärmessprotokoll mit der gemäß DIN EN ISO 4871 „Akustik – Angabe und Nachprüfung von Geräuschemissionswerten von Maschinen und Geräten“ spezifizierten Zweizahlangabe unter Verwendung der für die Bestimmung zu Grunde liegenden Basis-Normen der 3740er- Reihe, 11200er-Reihe sowie der DIN EN ISO 9614 und unter Verwendung geltender C-Normen wie z. B. der DIN EN 1915-4.

4.2 Weiter sind Transportanleitungen, Einstell- und Prüfprotokolle, Betriebs- und Wartungsanleitungen von Fremdkomponenten, Hydraulikschaltpläne, Elektroschaltpläne und Ersatzteillisten (bei Drittherstellern mit original Ersatzteilnummern) zu dokumentieren.

4.3 Außerdem ist durch den AN ein Datenblatt (DIN A4) mit Bemaßungen, den eingebauten Komponenten mit Typenbezeichnung und Seriennummern bereitzustellen.

4.4 Die FDG behält sich an allen dem AN ggf. übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 16 Abs. 2.

§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen

Es gelten die individuell vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen.

§ 6 Dokumente - Rechnungserteilung

6.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und dem sonstigen Schriftwechsel die Bestell- und Positionsnummern zu vermerken; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der FDG zu vertreten.

6.2 Pro Bestellung ist jeweils eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die die Bestellnummer und Positionsnummer der FDG enthalten muss, zu erteilen. Duplikate müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 7 Lieferzeit - Lieferort

7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN

steht für die zur Beschaffung der Lieferungen erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

7.2 Der AN ist verpflichtet, die FDG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen der FDG die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.4 Die Anlieferung der bestellten Waren erfolgt frei Verwendungsstelle (inkl. Abladung), soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde.

7.5 Die Lieferung gilt im Hinblick auf § 3.1, 3.3, 3.4 u. 3.6 frühestens 14 Tage nach Übergabe der Betriebsanleitung, der Kurzbetriebsanleitung und des Entwurf der Konformitätserklärung als bewirkt, sofern die FDG nicht freiwillig vorher die förmliche Abnahme aussprechen sollte.

§ 8 Vertragsstrafe

Falls der vereinbarte Liefertermin überschritten wird, ist für jeden Werktag 0,2 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der nicht genutzt werden kann, vom AN als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Obergrenze der Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Werts der Lieferung.

§ 9 Unmöglichkeit, Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Nationale und Europäische Rechtsvorschriften

Der AN ist verpflichtet, bei der Lieferung die aktuellen nationalen Rechtsvorschriften (insbes. zu Geräte – und Produktsicherheit u. elektromagnetischen Wellen) und harmonisierten europäischen Normen einzuhalten. Besondere Anforderungen können individuell vereinbart werden. Sofern EU-Normen nicht existieren, verpflichtet sich der AN, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen, die die Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat, sowie die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) zu beachten. Bei Abweichungen von europäischen oder inländischen Normen und technischen Spezifikationen wird der AN nachweisen und dokumentieren, dass der gleiche Sicherheitsstandard auf andere Weise erreicht wurde. Diese Verpflichtung schließt ein, dass

- an einer verwendungsfertigen Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- für eine Maschine mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinenrichtlinie (EG-Maschinen-RL) ausgestellt und beigefügt ist,
- für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-RL die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),
- eine Betriebsanleitung gem. Anhang I EG-Maschinen-RL und DIN EN ISO 12100-2 in deutscher Sprache (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten) mitgeliefert wird; dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine,
- für eine Maschine eine technische Dokumentation gemäß Anhang V EG-Maschinen-RL bereitgehalten wird; dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine,
- die gem. EG-Maschinen-RL von dem Hersteller zu erstellende Gefahrenanalyse vorgelegt wird, die mindestens den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO 14121-1: 2007 (Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung Teil 1, Leitsätze) genügt, sofern möglich und zumutbar gemäß deren Anhang II B ,

- bei nicht verwendungsfertigen Maschinen die Herstellererklärung gem. Anhang II B der EG-Maschinen-RL beiliegt.

Alle Aggregate und Zubehörteile müssen jeweils dem neuesten technischen Standard entsprechen.

§ 11 Mängeluntersuchungen - Gewährleistung/Mängelrechte

11.1 Die Gewährleistung richtet sich nach dem Recht der Kaufverträge. Die FDG ist verpflichtet, bei Entdeckung von versteckten Mängeln nach Abnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung beim AN zu rügen. Die Nacherfüllung ist von dem AN unverzüglich auf Aufforderung der FDG durchzuführen und endgültig fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch den Erfolg herbeigeführt hat.

11.2 Bei Mängelrügen nach Ziff. 11.1 ist die FDG berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, soweit dies bei Gegenüberstellung der sich aus dem gerügten Mangel herzuleitenden Rechte der FDG zur Forderung des AN nicht unverhältnismäßig ist. Andernfalls besteht das Zurückbehaltungsrecht nur im Verhältnis des Wertes des Mangels zur Forderung.

11.3 Für alle Fälle des Schadensersatzes statt Leistung werden Ansprüche auf Aufwendungsersatz, die im Hinblick auf Erfüllung des Vertrages gemacht werden, nicht ausgeschlossen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.4 Der FDG stehen auch bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

11.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde.

§ 12 Sonstige Vorschriften

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche und sicherheitstechnische Erkenntnisse zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

§ 13 Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind durch den AN die gemäß §§ 7 u. 10 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung dem AG als Arbeitgeber zu beachtenden fortschrittlichen in der Praxis bewährten Regeln der Lärm- und Vibrationsminderungstechnik umzusetzen. Der sich aus dem gem. § 4 dieser Bedingungen durch den AN zu übergebenden Lärmmessprotokoll ergebende Messwert für den maximalen A-bewerteten Emissions-Schalldruckpegel soll 75 dB(A) nicht überschreiten.

§14 Ersatzteile

14.1 Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Original Ersatzteilen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Anlieferung der Leistung/Lieferung. Auf schriftliche Anforderung der FDG an einem Werktag erfolgt die Lieferung von Ersatzteilen innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Anforderung bei dem AN.

14.2 Die Liefertermine werden mit Vertragsstrafen belegt, d.h. es fällt je Tag Lieferverzug eine Vertragsstrafe von 0,1 v.H. des Kaufpreises des betroffenen Fahrzeugs/Geräts an, soweit das Fahrzeug/Gerät auf Grund der fehlenden Ersatzteile nicht sicher einge-

setzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf max. 5 v.H. des Kaufpreises des Fahrzeugs/Geräts pro Verzugsfall.

14.3 Ausgenommen sind lediglich Ersatzteile für Unfallschäden sowie an Fahrzeugrahmen und Kabine, die allerdings auch jeweils unverzüglich zu liefern sind.

§ 15 Produkthaftung - Freistellung

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die FDG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 16 Schutzrechte

16.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

16.2 Wird die FDG von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die FDG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die FDG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

16.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der FDG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

16.4 Die gesetzlichen Ansprüche der FDG bleiben unberührt.

§ 17 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

17.1 Eigentumsvorbehalte jedweder Art (insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentumsvorbehalt u. a.) werden von der FDG nicht anerkannt.

17.2 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FDG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn insoweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 18 Sicherheitsleistung

18.1 Sofern Anzahlungen/Vorauszahlungen vereinbart werden sollten, stellt der AN eine Anzahlungsbürgschaft, die unbedingt und unbefristet sein muss und in der auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (§§ 770, 771 BGB verzichtet wird). Die Bürgschaft muss von einem Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden, das in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) zugelassen ist. Die mit der Gestellung der Bürgschaft anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

18.2 Die Anzahlungsbürgschaft erstreckt sich auf die Ansprüche auf Rückzahlung der von der FDG geleisteten Anzahlung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nebst eventuellen Zinsen.

18.3 Die Urkunde über die Anzahlungsbürgschaft wird auf Verlangen nach mangelfreier Abnahme der Leistung zurückgegeben.

18.4 Als Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche wird ein Betrag von 5 % der Nettosumme der Rechnung für die Dauer der

Mängelhaftung (vgl. Ziff. 11.5) einbehalten. Dieser Betrag kann gegen Stellung einer Bürgschaft, die im übrigen den Anforderungen von Ziff. 18.1 entsprechen muss, vorzeitig ausgezahlt werden. Die mit der Stellung der Bürgschaft anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

18.5 Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

18.6 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz zurückgegeben.

§ 19 Haftung

19.1 Der AN erklärt, für alle der FDG entstehenden Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die seitens seiner Organe, Arbeitnehmer sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft im Sinne von § 276 BGB, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, einzustehen.

19.2 Des weiteren stellt der AN die FDG von allen entstehenden eigenen sowie Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstehen, soweit der AN zumindest fahrlässig die Ursache für die Entstehung des Anspruchs gesetzt hat. Der AN garantiert mit dieser Einschränkung die alleinige Einstandspflicht in voller Höhe gegenüber Dritten und verzichtet insbesondere auf einen möglichen Rückgriff auf den Besteller.

19.3 Die in Ziff. 19.2 genannten Haftungsfreistellungen gelten im direkten Anspruchsverhältnis zwischen den Parteien nicht bei seitens der FDG zu vertretender Schäden aus Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des AN führen und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der FDG, die zu sonstigen Schäden bei dem AN führen.

19.4 Die Haftungsfreistellungen des Absatzes 2 gelten ebenfalls nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

19.5 Die in Absatz 1 bis 4 genannten Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der handelnden Personen.

19.6 Die Haftung der FDG für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 20 Aufrechnung

19.1 Eine Aufrechnung des AN mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber Forderungen der FDG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von der FDG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde und mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich angekündigt worden ist.

§ 21 Ergänzende Regelungen

21.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der FDG.

21.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich, in Textform gemäß § 126 b BGB oder per Faxübermittlung gemäß § 127 Abs. 2 BGB niederzulegen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

21.3 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.

§ 22 Geltung von Vorschriften

Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese Einkaufsbedingungen nichts anders regeln und keine Individualabrede getroffen wurde, gelten ergänzend die Regelungen der VOL in der jeweils aktuellen Fassung, und, soweit dort nichts geregelt wurde, die allgemeinen Rechtsvorschriften.

Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 120
40474 Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 28

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Oberbürgermeister Dirk Elbers

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Christoph Blume (Sprecher der Geschäftsführung)
Dipl.-Kfm. Thomas Schnalke